Die

Lehnsverfassung in Pommern

und

ihre Reform.

Von

Bülow = Cummerow.

Berlin.

Verlag von Veit und Comp.

1848.

Ueber

die pommersche Lehnsverfassung und die Nothwendigkeit ihrer Reform.

Es gehört wahrlich zu den unerklärlichen Erscheinungen, daß sich in einigen der alten Stammprovinzen, und namentlich in Alt-Vor- und Hinterpommern, die verrotteten Lehnsverhältnisse bis jetzt noch zu erhalten vermocht haben. Es läßt sich diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß der Regierung die vielfachen Nachtheile derselben unbekannt geblieben sind, und daß man irrthümlich den wahren Rechtsboden verkannt und sich über denselben betrübenden Täuschungen hingegeben hat. Wir werden unsere Abhandlung damit beginnen, dem Leser das Gutachten eines Rechtsgelehrten über die pommersche Lehnsverfassung und über den Umfang und Werth derjenigen Rechte mitzutheilen, welche den Agnaten aus dieser zustehen. Wir werden demnächst die wesentlichen Veränderungen mittheilen, welche der frühere Rechtszustand durch die Gesetzgebung der früheren Regenten erfahren hat, so wie welche Nachtheile einestheils die Widersprüche in den einzelnen Bestimmungen, anderntheils die unklare Fassung der Lehnsgesetze selbst hervorgerufen haben. Hieraus erklärt es sich denn auch, daß die zu-

fällige, häufig wechselnde Ansicht der Richter den Mangel eines bestimmten und klaren Gesetzes ergänzen muß, woraus dann wiederum eine Unsicherheit des Rechtszustandes die Folge ist, die der Chicane Thür und Thor öffnet. Endlich werden wir die Nachtheile hervorheben, welche aus dem Pseudo-Lehnsverbande, wie er in Pommern besteht, mehr oder weniger das Ganze wie den Einzelnen treffen, und wie hemmend diese auf die Bodencultur der Provinz und ihren Wohlstand einwirkt, ohne die alten Familien im Besitz ihrer Güter zu schützen. Nachdem wir zugleich entwickelt haben werden, wie unverantwortlich es sein würde, einen so rechtswidrigen Zustand, wie der jetzige ist, fortbestehen zu lassen, werden wir am Schlusse den jetzigen Stand der Lehnsverfassung, aus dem juridischen Gesichtspunkt betrachtet, schildern und daran Vorschläge knüpfen, wie im Interesse der dabei Betheiligten, so wie in dem der Landescultur eine Ordnung derselben rathsam erscheine.

Der Zeitpunkt zu einer wesentlichen Reform möchte wohl um so mehr gekommen sein, als auf dem in diesem Herbste abgehaltenen landschaftlichen General-Landtage von Pommern zu Stettin, welcher sich behufs der Umarbeitung der bisherigen Pfandbriefs-Taxen versammelt hatte, die Frage nothwendig zur Sprache gebracht werden mußte, welche Taxe bei Bepfandbriefung der Lehnsgüter angewandt werden sollte.

Eine baldige Entscheidung dieser Frage ist um so wichtiger, da sie von so wesentlichem Einfluß auf den Credit eines großen Theils der Theilnehmer dieser Institution ist. Der landschaftliche General-Landtag hat daher auch allerhöchsten Orts um eine Entscheidung gebeten; hierdurch werden wir um so mehr angefeuert, in dieser Schrift eine möglichst gründliche

Uebersicht sowohl der Rechtszustände zu liefern, als auch der Interessen, welche die ganze Provinz daran hat, daß Verhältnisse beseitiget werden, die so nachtheilig auf die Cultur des Bodens einwirken.

Die pommerschen Lehen sind durchweg feuda oblata.

So wie die Macht der Fürsten in Pommern zunahm, zwangen diese den Adel, seine Güter ihnen als Lehn anzubieten. Häufig fügte sich letzterer erst, durch die Gewalt der Waffen dazu gezwungen. So z. B. war das mächtige Geschlecht der von Borck das letzte, welches sich erst nach der sogenannten Schlacht bei Labes — wo alle waffenfähigen Borcks umkamen — der höhern Gewalt unterworfen. Inzwischen fand von den frühsten Zeiten her die Bestimmung statt, daß die Lehnsbesitzer ihre Güter verkaufen und nach dem vollen Werthe verschulden konnten, und daß die Handlungen des Hauptes der Familie für seine Descendenten bindend wären.

Welche Unsicherheit in der ganzen pommerschen Lehnsverfassung herrscht, wird das hier folgende kurze Gutachten eines erfahrenen Juristen über die Bestimmungen der Lehnsgesetzgebung klar nachweisen.

„Aus dem Werke des jetzigen Geheimen Oberjustizraths Zettwach über das pommersche Lehnrecht und aus dem vom K. Oberlandesgericht zu Stettin i. J. 1835 aus amtlichen Quellen zusammengestellten Provinzialrecht von Pommern, welches als angeblich bestehendes Recht den Provinzialständen

zur Berathung vorgelegt wurde, geht im Allgemeinen hervor, daß das pommersche Lehnrecht ein Aggregat unzusammenhängender mit einander in vielfachem Widerspruch stehender Vorschriften ist. Die mehrsten darin aufgenommenen Sätze geben zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß, und es ist daher gekommen, daß das Gewinnen eines Processes nach pommerschem Lehnrecht häufig eben so ungewiß ist, als das Gewinnen in der Lotterie.

Obgleich die von Schweder'schen Anmerkungen zur hinterpommerschen Lehnconstitution lange Zeit als Autorität angenommen wurden, ließ doch schon i. J. 1768 der oberste Gerichtshof sich ein Gutachten ausarbeiten, nach welchem er sich in streitigen Lehnssachen zu richten pflegte; augenscheinlich, weil aus dem alten Wuste nicht herauszufinden war. Aber auch dieses Gutachten ist nicht als feste Norm zu betrachten, denn spätere Entscheidungen sind mehrmals davon abgewichen. Es ergingen verschiedene Hofrescripte, deren Inhalt jedoch bei den Urtelssprüchen nicht als unzweifelhaft angenommen wurde; die Landstände, welche nach alter Verfassung besage des Berichts der pommerschen Regierung vom 23. Juli 1783 über Abänderung pommerscher Lehnrechte gehört werden mußten, opponirten wesentlich, als ihnen nach und nach verschiedene Entwürfe zum pommerschen Lehnrechte vorgelegt wurden. Die neuere Gesetzgebung, welche theilweise auch Lehnrechte berührte, vermehrte die vorhandene Verwirrung. Wenn nun sogar das pommersche Lehnrecht aus dem 18ten Titel des ersten Theils des Allg. Landrechts erklärt wird, so erlangt die Verwirrung kein Ende. Denn dieser 18te Titel sollte nach dem bekannten Suarez'schen Vortrage Seite 87 Heft 81 der von Kamptz'schen Jahrbücher kein

bestehendes Recht, sondern nur „ein jus feudale universale im philosophischen Sinne" sein und nur einen Leitfaden für die Verfasser des künftigen Provinzial-Lehnrechts zur nöthigen Bestimmtheit und Vollständigkeit bilden; ein solches Provinzial-Lehnrecht fehlt uns aber noch bis jetzt in Pommern. Der 18te Titel kann daher zur Erklärung des pommerschen Lehnrechtes nie herangezogen, sondern dieses muß aus sich selbst und aus seinen Quellen erklärt werden, wie dies in Bezug auf alle Provinzialgesetze und Statuten schon längst durch Gärtner scharf und schlagend nachgewiesen ist.

Da indeß das pommersche Lehngesetzbuch in Kurzem wohl nicht zu erwarten steht, vielmehr die Hoffnung vielseitig gehegt wird, daß eher das ganze verwitterte und ruinenartige Lehngebäude, welches in keiner Beziehung den jetzigen Zeitverhältnissen mehr entspricht sondern überall widerspricht, zusammenstürzen werde, so wird es nicht uninteressant sein, in Kurzem zu untersuchen, welche Rechte die Agnaten auf pommersche Lehne haben und was diese Rechte, bei Licht besehen, werth seien. Denn gewöhnlich werden diese Rechte der Agnaten sehr in den Vordergrund geschoben, wenn von Aufhebung oder Veränderung der Lehngesetze gesprochen wird.

Die Rechte der Agnaten auf pommersche Lehne sind verschieden, je nachdem die Lehne im Lehngange sich befinden oder durch Veräußerung oder Verpfändung aus dem Lehngange gebracht waren.

Im ersteren Falle, also so lange die Lehne im Lehngange sich befinden, haben die Agnaten das Recht, nach Absterben

der lehntragenden Linie das Lehn durch Lehnerbfolge zu erwerben: derjenige Agnat, welcher dem letzten Lehnbesitzer am nächsten in der Linie und im Grade verwandt ist, gelangt zur Lehnerbfolge; will er die Erbschaft nicht annehmen, so folgt derjenige Agnat, welcher außer jenem der nächste war, u. s. w.

Dies ist auf den ersten Blick allerdings ein wesentliches Recht, es sinkt aber auf nichts zusammen, sobald das Wesen der pommerschen Lehne näher betrachtet wird. Die pommerschen Lehne können nämlich vom Lehnbesitzer unbeschränkt verschuldet werden, und sie haften bis auf ihren vollen Werth für alle Schulden, welche der abgegangene Lehnbesitzer hinterläßt, sobald kein Allodialvermögen desselben hinterblieb: sie haften für dessen wirkliche Lehnschulden sogar, wenn er auch bedeutendes Allodialvermögen nachließ.

Um nicht mehr Schulden berichtigen zu dürfen, als der Werth des Lehnes reicht, hat der Agnat das beneficium taxae. Es wird nämlich durch eine nach dem Lehngesetze aufzunehmende Taxe der Ertrag des Lehnes ermittelt, und dieser theils mit fünf theils mit sechs Procent zu Capital gerechnet. Auf Höhe dieser Capitalsumme muß der Agnat die Lehnschulden unbedingt, die Allodialschulden aber in Ermangelung eines Allodialnachlasses übernehmen und berichtigen: er erwirbt also nur das, was das Lehn mehr als die Taxe werth ist. Dieses Mehr ist aber der Natur der Sache nach ein Nichts, weil die Taxe den wirklichen Werth des Lehnes aussprechen soll. Dahin ging auch die Absicht des Gesetzes: es sollte der wirkliche Werth dadurch ermittelt werden. In der That wird er freilich jetzt dadurch nicht mehr ermittelt, sondern die Taxe bleibt hinter dem wirklichen Werth zurück. Dies liegt jedoch bloß in einem Fehler der Gesetzgebung, welche der Zeit nicht